

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/23_2022

Lausanne, 8. Juli 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 17. Juni 2022 ([1C 468/2021](#), [1C 473/2021](#))

Gestaltungsplan Hardturm-Stadion: Stimmrechtsbeschwerden abgewiesen

Das Bundesgericht weist zwei Beschwerden im Zusammenhang mit der Volksabstimmung in der Stadt Zürich über den "Gestaltungsplan Areal Hardturm-Stadion" ab. Das Recht der Stimmberechtigten auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe wurde bei der Abstimmung vom September 2020 nicht verletzt.

Das Stimmvolk der Stadt Zürich nahm die Abstimmungsvorlage "Privater Gestaltungsplan 'Areal Hardturm-Stadion', Zürich-Escher Wyss, Kreis 5" am 27. September 2020 mit einem Anteil von 59.1 % Ja-Stimmen an. Ein Stimmrechtsrekurs wurde bereits im Vorfeld der Abstimmung erhoben, ein weiterer danach. Der Bezirksrat Zürich wies beide Rekurse ab. Die dagegen erhobenen Beschwerden wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich im Juli vergangenen Jahres ab.

Das Bundesgericht weist die zwei Stimmrechtsbeschwerden gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts ab. Es kommt zum Schluss, dass das verfassungsmässige Recht der Stimmberechtigten auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe nicht verletzt wurde. In der einen Beschwerde wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Stadt Zürich in der Abstimmungszeitung die Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Fussballspielen hätte thematisieren müssen. Wie das Bundesgericht festhält, wurde in der Abstimmungszeitung darauf hingewiesen, dass die Stimmberechtigten bereits 2018 den Baurechtsverträgen für das Stadion zugestimmt hätten. Damit wurden der Nutzung

und dem Betrieb des Stadions vom Stimmvolk grundsätzlich zugestimmt. Die damalige Abstimmungspublikation enthielt Angaben zum Sicherheitskonzept, womit sich die Stimmberechtigten 2018 kritisch mit den Sicherheitsaspekten des Stadions auseinandersetzen und sich dazu eine Meinung bilden konnten.

In der anderen Beschwerde wurde zur Hauptsache argumentiert, der Stadtrat hätte die Stimmberechtigten vor der Abstimmung darüber informieren müssen, dass er im neuen Stadionkomplex eine Schule und zwei Turnhallen vorsehe. Das Bundesgericht hält dazu fest, dass mit dem fraglichen Gestaltungsplan keine Schulnutzung vorgeschrieben wird. Wohl erwägt die Stadt Zürich gemäss einem nach der Abstimmung erschienenen Zeitungsartikel die Möglichkeit, im westlichen Turm des Stadionprojekts ein Schulhaus einzurichten. Ein entsprechender Entscheid wurde aber noch nicht gefällt. Bis heute bildet diese Idee lediglich eine Absicht des Hochbau- sowie des Schul- und Sportdepartements. Über die allfällige Realisierung einer Schulnutzung und deren Ausgestaltung wäre unabhängig vom Gestaltungsplan erst in einem späteren Beschluss des Gemeinderats zu entscheiden, der wiederum der Volksabstimmung unterbreitet werden könnte. Im Übrigen ist angesichts der Differenz von mehr als 18 % Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen nicht davon auszugehen, dass die Abstimmung im Ergebnis anders ausgefallen wäre, wenn die mit den Beschwerden verlangten zusätzlichen Informationen in der Abstimmungszeitung aufgeführt worden wären.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Die Urteile sind ab 8. Juli 2022 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [1C_468/2021](#) oder [1C_473/2021](#) eingeben.